

4. Nachtrag Taxi
zum Vertrag vom 20.01.2014

zwischen der
**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche
Krankenkasse**

und dem

Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e.V.
Bodenbacher Straße 122
01277 Dresden

§ 1
- Allgemeines -

1. Diese Vereinbarung regelt in Ergänzung zu den vertraglichen Regelungen die Versorgung der bei der SVLFG Versicherten mit Fahrten im Taxi (§ 47 PBefG) einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Service- und Dienstleistungen.

§ 2
- Höchstpreisvereinbarung -

Unter Besetzkilometer ist die einfache Fahrstrecke zwischen dem Aufnahmeort des Versicherten (in der Regel Wohnort) und dem Bestimmungsort (Arzt, Krankenhaus o.ä.) zu verstehen. Bei der Durchführung der Fahrt ist die verkehrsüblich kürzeste Strecke zu wählen.

Es gelten folgende Preise:

Beschreibung der Leistung	für einen Versicherten	
	Positionsnummer	Preis
		ab 01.01.2024
Vergütung bis 20 Besetzkilometer	514800	lt. geltender Taxitarif- ordnung
Vergütung über 20 km bis 50 km (ab dem 1. Besetzkilometer)	5130XX	2,10 Euro/ Besetzt- kilometer
Vergütung über 50 km bis 100 km (ab dem 1. Besetzkilometer)	5131XX	2,00 Euro/ Besetzt- kilometer
Vergütung über 100 km (ab dem 1. Besetzkilometer)	5132XX	1,95 Euro/ Besetzt- kilometer

§ 3
- Abrechnungsverfahren nach § 302 SGB V -

1. Gemäß § 302 Abs. 1 in Verbindung mit § 303 Abs. 3 SGB V sind Leistungserbringer verpflichtet, die von ihnen erbrachten Leistungen u.a. nach Art, Menge und Preis zu bezeichnen und mit den Krankenkassen im Wege elektronischer Datenübermittlung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern abzurechnen.
2. Die in dieser Anlage vereinbarten Fahrten sind auf diesem Wege mit der SVLFG abzurechnen. Die hierfür anzugebende Preislistennummer (Schlüssel Tariffkennzeichen der Anlage 3 - Schlüsselvezeichnis - zu den Abrechnungsrichtlinien nach § 302 SGB V) lautet:

4699500.

3. Ist die Preislistennummer in § 3 Nr. 2 nicht genannt, wird diese dem Leistungserbringer in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.

§ 4
- Änderungen der aktuellen Vordruckvereinbarung -

Die Änderungen der jeweils aktuellen Vordruckvereinbarung sind, insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes, umzusetzen.

§ 5
- In-Kraft-Treten und Kündigung -

1. Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2024 in Kraft und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, erstmals jedoch zum 30.09.2025 kündbar.
2. Für alle in dieser Anlage geregelten Fahrten gilt ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ausschließlich diese Anlage. Alle anderen Anlagen treten außer Kraft, soweit die vorliegende Anlage Rechtswirkung entfaltet.

Kassel, 23.08.2024

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

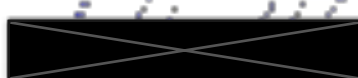


Annette Haschke

Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e.V.



Jan Keppler



Wolfgang Oertel



Thomas Voigt

An
SVLFG
Vertragswesen (Hoppegarten)
Postfach 10 13 20
34013 Kassel

per Telefax 0561/78521 9038

Anerkenniserklärung

Hiermit erkenne ich/wir den zwischen der SVLFG und dem Landesverband der sächsischen Taxi- und Mietwagenunternehmer (LVS e.V.) geschlossenen Vertrag zur Durchführung von Krankenfahrten an und verpflichte/n mich/uns, alle im Vertrag vereinbarten Bedingungen zu erfüllen.

Ich/wir sind damit einverstanden, dass spätere Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages mir/uns gegenüber ohne weitere Anerkennung verbindlich werden, soweit ich/wir diese Anerkenniserklärung nicht schriftlich widerrufe(n).

Leistungserbringer:

Name; Firmenbezeichnung

Anschrift

Betriebssitzgemeinde

IK-Nr. (bzw. abrechnende Vereinigung)

() ich/wir bin/sind im Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e. V. bzw. in einer Taxivereinigung organisiert.

() ich/wir bin/sind in keiner Taxivereinigung und keinem Verband organisiert

Ort, Datum

Unterschrift des Leistungserbringers